

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kortenbach bei Froschhausen“ vom 28. August 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309); zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429,433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die zwischen Froschhausen und Seligenstadt gelegenen Waldflächen am Kortenbach und landwirtschaftliche Nutzflächen entlang des Werniggrabens werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Kortenbach bei Froschhausen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 13 der Gemarkung Seligenstadt und der Flur 7 der Gemarkung Froschhausen der Stadt Seligenstadt, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 40,61 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den aus bodenfrischen Laubwäldern und Hartholzauere-Reliktwäldern mit wertvollen Altbeständen bestehenden Wald und den Werniggraben mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Naturraum östliche Untermainebene zu erhalten und zu entwickeln. Schutz und Pflegeziel ist die Umwandlung der standortfremden Fichten-, Pappel- und Robinienbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Wald und die Entwicklung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu extensiv genutztem Grünland. Das Gebiet besitzt eine wichtige Vernetzungsfunktion mit anderen bereits bestehenden Nat im Bereich der Hainburg-Seligenstädter Mainniederung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes

oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und der in der Abgrenzungskarte eingetragenen Pfade zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zulassen;
11. außerhalb der für den landwirtschaftlichen Verkehr oder gemäß Entmischungsplan zugelassenen und gekennzeichneten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen und Weiden umzubrechen;

15. zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Pferde weiden zu lassen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der seitherigen Art und im seitherigen Umfang;
2. die Bewirtschaftung des Flurstückes Flur 7 Nr. 30 der Gemarkung Froschhausen der Stadt Seligenstadt in der seitherigen Art und im seitherigen Umfang, jedoch ohne das Einbringen nicht standortheimischer Baumarten;
3. folgende forstliche Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen, standortgemäßen und struktur- und artenreichen Laubwaldgesellschaften, insbesondere des edellaubholzreichen Stieleichen-Hainbuchen-Waldes, einschließlich deren Nutzung unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar:
 - a) in Beständen mit standortfremden Baumarten die schrittweise Entwicklung und Überführung in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) in den übrigen Beständen, insbesondere in denen, die ihrem Struktureichtum noch nicht dem Schutzziel entsprechen:
 - waldbauliche Eingriffe in Form von einzelstammweiser Nutzung (Brusthöhendurchmesser der Zukunftsbäume des Bestandes durchschnittlich kleiner als 50 cm) zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände,
 - die forstwirtschaftliche Nutzung von hiebsreifen Bäumen (Brusthöhendurchmesser der Zukunftsbäume des Bestandes durchschnittlich größer als 50 cm) durch maßvolle (Nutzung des halben Zuwachses je Hektar im Jahrzehnt bei mindestens zwei Durchgängen), einzelstammweise Entnahme unter ständiger Belassung von mindestens zehn Altbäumen je Hektar, insbesondere Horst- und Höhlenbäumen,
 - c) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 80 Prozent des Holzvorrates,

d) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzzeirichtungen,

e) die Niederwaldnutzung in Abteilung 57

sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den für den Erholungsverkehr freigegebenen Wegen ohne zeitliche Einschränkungen;

die Einschlagsmaßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise mit Seilwindenunterstützung oder Einsatz von Pferden und mit der Maßgabe, auch Totholz anzureichern, durchzuführen.

4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November; jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht in der Zeit 1. September bis 31. Januar;
7. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild und die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar, ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne die Fallenjagd.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung In Kraft.

Darmstadt, 28. August 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 38/1998 S. 2889



Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5919,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Kortenbach bei Froeschhausen“

